

**Beratungsinformation für die
Wassergewinnungsgebiete Collinghorst,
Hesel-Hasselt, Leer-Heisfelde, Tergast-Simonswolde und Weener**
Nr. 2 17.02.2025



Neuer EU-Maßnahmenkatalog, Budgeterhöhung

Im letzten Jahr wurde ein neuer Maßnahmenkatalog der EU vorgestellt, mit welchem der Wasserschutzberatung neue Spielräume für die Gestaltung und Vergütung der Freiwilligen Vereinbarungen ermöglicht wurde. So können wir ab diesem Jahr endlich die mechanische Unkrautbekämpfung voranbringen und adäquate Summen auszahlen. Des Weiteren wurde das Budget aufgestockt um einen Inflationsausgleich zu schaffen. Flankierend dazu griffen Sparmaßnahmen, wie die Kürzung von I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz und I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung, stärker als erwartet. Somit haben wir für das Budget 2025 einen Puffer, den wir auf die nächsten 3 Jahre aufteilen werden.

Änderungen der Freiwilligen Vereinbarungen Maßnahme I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz

Die Differenzierung zwischen Einmalanwendung und Spritzfolge wurde aufgehoben und ersetzt durch einen Grundbetrag von 45 €/ha für die Substitution, bzw. den Verzicht folgender Wirkstoffe: Dimethenamid-P, Flufenacet, Pethoxamid und Terbutylazin. Hierbei geht es um für den Grundwasserschutz problematische Herbizide, dessen Wirkstoffe und Abbauprodukte im Grundwasser nachgewiesen werden und in zu hohen Mengen auftreten.

Deswegen wurden folgende Möglichkeiten der mechanischen Unkrautbekämpfung in die Vereinbarung I.L implementiert und können zusätzlich zur Grundvereinbarung beantragt werden:

I. Grundbetrag Wirkstoffverzicht	<input type="checkbox"/>		45,- €/ha
+ Varianten:	<input type="checkbox"/>	A: Striegeleinsatz (einmalig)	+30,- €/ha
	<input type="checkbox"/>	B: Hackeinsatz (einmalig)	+100,- €/ha
	<input type="checkbox"/>	C: Bandspritzung (keine Flächenspritzung möglich)	+100,- €/ha
<i>Variante C nur in Kombination mit B möglich!</i>			
<i>Sobald A, B oder C beantragt wird, nur 1x PSM-Anwendung zulässig!</i>			
II. Komplettverzicht auf Herbizide	<input type="checkbox"/>		500,- €/ha
<i>Falls ein PSM-Einsatz notwendig werden sollte, besteht bei vorheriger Anmeldung die Möglichkeit auf Entschädigung der bisher entstandenen Kosten bis max. 300 €/ha je nach Aufwand. Bei Bedarf kann eine Pflanzenuntersuchung auf PSM-Rückstände durchgeführt werden!</i>			

Striegeln



Foto: Hinrich Sparringa

Das Striegeln kann mit einem Grünlandstriegel im Voraufbau oder mit einem Ackerstriegel im Vor- und Nachaufbau durchgeführt werden. Der Striegel zieht die frisch aufgelaufenen Keimlinge aus dem Boden, die dann bei günstiger Witterung vertrocknen. Ausreichende Trockenheit ist daher während und nach dem Einsatz für einen Erfolg unabdingbar. Bei guter Durchführung kann so die erste Unkrautwelle gestoppt werden. Des Weiteren ebnet der Striegel die Fläche hervorragend ein, was für die darauffolgenden Hackgänge wichtig ist.

Hacken



Foto: Dr. Jens Wienberg

Beim Hacken wird **zwischen den Reihen** gearbeitet. Dabei können verschiedene Geräte zum Einsatz kommen. Die Hacken können in puncto Reihenabstand, Zinkenbreite, Schnittwinkel, Arbeitstiefe oder Neigung individuell eingestellt werden und verfügen teilweise über eine Kamera- und GPS-Steuerung. Wichtig ist, die Maispflanzen selbst bzw. ihr Wurzelwerk, nicht zu beschädigen. Daher ist die exakte Führung der Maschine, sowie ein sauberes und

exaktes Legen des Maises (z.B. RTK) wichtig, um ein verlustarmes Arbeiten mit der Hacke zu erzielen. Es gibt verschiedene Hackaggregate wie z.B. die Gänsefußscharhacke, die durch Einfachheit und Robustheit besticht.

Aber auch andere Hackaggregate wie die Rollhacke, Bügelhacke oder Trennhacke können zusätzlich oder anstelle der Gänsefußscharhacke eingesetzt werden. Durch den Einsatz einer Fingerhacke kann sogar teilweise in der Maisreihe gehackt werden.

Bandspritzung



Durch den großen Reihenabstand zwischen den Maisreihen kann effektiv mit einer Hacke mechanische Unkrautbekämpfung betrieben werden. Der von der Hacke nicht erfasste Bereich in der Maisreihe ist bezogen auf die gesamte Fläche gering.



Durch die **Bandspritzung** wird das Pflanzenschutzmittel lediglich über der Maisreihe appliziert. Der von der Hacke nicht erfasste Bereich kann dadurch sicher behandelt werden. So spart man bis zu 60 % an Wirkstoffmenge im Vergleich zu einer Flächenspritzung ein. Die Hacke-Bandspritzung kann bei kombinierten Geräten in einem Arbeitsgang sowie auch im absätzigem Verfahren mit zwei Arbeitsgängen, durchgeführt werden.

Fotos Bandspritzung: Dr. Jens Wienberg

Maßnahme I.E Aktive Begrünung vor Sommerung: Untersaat

Die frühere Variante A „Untersaat in Silomais mit Hacke“ wird in diesem Jahr nicht mehr angeboten, da eine Förderung der Hacke über die Maßnahme I.L Grundwasserschonender Pflanzenschutz erfolgt. Die Maßnahme I.E und I.L können weiterhin zusammen beantragt werden. (Ausnahmen im roten Gebiet bei Kombination mit Maßnahme III. - I.E zusätzlich nicht möglich!)

Maßnahme III. Grundwasserschonender Maisanbau erfolgshonoriert **Rotes Gebiet:**

Aufhebung der Beschränkung auf prioritäre Flächen.

Um die Ausweitung und die Akzeptanz der erfolgshonorierten Freiwilligen Vereinbarung in Roten Gebieten voran zu bringen, wurde entschieden, die Einschränkung auf hoch und sehr hoch prioritäre Flächen aufzuheben. Somit kann mit allen Maisflächen im roten Gebiet teilgenommen werden.

Ausbringung von Düngemitteln – Nährstoffaufnahmefähigkeit beachten

Gemäß Düngeverordnung dürfen N- und P-haltige Düngemittel (Mineraldünger, Gülle, Jauche, Gärreste, Mist und Kompost) nicht aufgebracht werden, wenn der Boden **überschwemmt, wassergesättigt, gefroren** oder **schneebedeckt** ist. Die Regelung gilt für Grünland und Ackerland gleichermaßen und soll der Abschwemmungsgefahr bei nachfolgenden Niederschlägen oder einsetzendem Tauwetter vorbeugen. Im Folgenden werden die Begrifflichkeiten erläutert:

- Bei einem **wassergesättigten** Boden ist der gesamte Porenraum mit Wasser gefüllt. Das ist daran erkennbar, dass auf ebener Fläche außerhalb der Fahrspuren Wasserlachen sichtbar sind. Ein wassergesättigter Boden ist in frostfreiem Zustand ohne Fahrspuren nicht befahrbar.
- **Das Aufbringen auf gefrorenem Boden ist in keinem Fall zulässig!** Der Boden muss bei der Aufbringung frostfrei sein. Gefroren ist ein Boden, der an der Oberfläche oder in beliebiger Tiefe zum Zeitpunkt der Düngung Frost aufweist. Entscheidend ist der Bodenzustand zum Aufbringungszeitpunkt.
- Auch bei **geringsten Schneedecken** geht der Gesetzgeber davon aus, dass Abschwemmungen von Stickstoff und Phosphat in Gewässer mit der Schneeschmelze - insbesondere bei Regen - erfolgen können, und deshalb eine Düngung mit N- und P-haltigen Düngemitteln auf schneebedeckten Böden nicht erlaubt ist. Richtschur „Schneeauflage“ für die Praxis: **Sobald die Bodenoberfläche wegen Schnee nicht mehr zu erkennen ist.**

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Wasserschutzberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinrich Sparringa

Tel.: 0491/ 9797-39

Mobil: 0152- 547 821 40

Hauke Groeneveld

Tel.: 0491/ 9797-24

Mobil: 0152- 547 828 44

Tomma Goudschaal

Tel.: 0491/ 9797-27

Mobil: 0152- 547 825 93

Clara Penon

Tel.: 0491/ 9797-37